



Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlagen (1237 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Investmentfondgesetz 1963, das Investmentfondgesetz 1993, das Gewerbesteuerergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftsteueräquivalentgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Finanzverfassungsgesetz 1948 geändert werden sowie eine Sonderregelung zur Mittelstandsfinanzierung auf dem Gebiet der Gebühren sowie der Verkehrssteuern getroffen wird (Steuerreformgesetz 1993)

und
über die Anträge 127/A der Abgeordneten Mag. Helmut Peter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Grunderwerbsteuergesetz 1987 geändert wird sowie 231/A (E) der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen betreffend die Senkung der betrieblichen Vermögensteuer

Der vorliegende Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 hat die zweite Etappe der Steuerreform zum Inhalt. Es sollen damit tiefgreifende Struktur-

änderungen im österreichischen Steuersystem vorgenommen werden. Sowohl vom Umfang des Entwurfes als auch von der inhaltlichen Bedeutung der getroffenen Maßnahmen kann wohl von den umfassendsten Veränderungen der letzten Jahrzehnte gesprochen werden. Mit dem Steuerreformgesetz 1993 sollen „traditionelle“ Steuern wie die Gewerbeertragsteuer und die Vermögensteuer, weiters das Erbschaftssteueräquivalent und die Sonderabgabe von Banken abgeschafft werden. Weiters soll der Tatbestand der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr im Gebührengesetz gestrichen werden. Insbesondere von der Abschaffung der vermögensabhängigen Abgaben wird eine beachtliche Eigenkapitalstärkung der österreichischen Wirtschaft ausgehen. Dem Bereich der klein- und mittelständischen Wirtschaft soll mit einer neuen Form der Aufbringung von Beteiligungskapital wirtschaftspolitische Impulse gegeben werden. Schließlich kommt es zu umfassenden Neuerungen auf dem Gebiet der steuerlichen Gewinnermittlung. Die Abschaffung der Lohnsteuerkarte, die Einführung einer Arbeitnehmerveranlagung, die Anhebung der Buchführungsgrenze sowie verschiedene ertrag- und umsatzsteuerliche Pauschalierungen dienen der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe sowie dem Bürokratieabbau. Das Gesellschaftsänderungsgesetz 1993 löst einige Veränderungen im Umgründungsrecht aus. Schließlich werden im Hinblick auf die fortschreitende europäische Integration wettbewerbsverzerrende Besteuerungslücken, sie sich zu Lasten der österreichischen Kreditwirtschaft auswirken können, geschlossen.

Die Abgeordneten Mag. Helmut Peter und Genossen haben am 18. April 1991 den Antrag 127/A im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Bis 1987 waren Umgründungen nach dem Strukturverbesserungsgesetz von der Grunderwerbsteuerpflicht befreit. Durch das neue Grunderwerb-

steuergesetz 1987 ist diese Befreiungsbestimmung ersatzlos beseitigt worden. In der Folge wurde für die Grunderwerbsteuerberechnung im Rahmen einer Umgründung nach dem Strukturverbesserungsgesetz der Einheitswert als Bemessungsgrundlage herangezogen. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1990 muß aber der Wert der Gegenleistung als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. In der Praxis vervielfacht sich damit die Grunderwerbsteuerpflicht bei einer Umgründung nach dem Strukturverbesserungsgesetz. Damit werden Umgründungen aus steuerrechtlichen Gründen unattraktiv. Die neue Rechtslage läuft damit der Intention des Strukturverbesserungsgesetzes zuwider und beseitigt de facto dessen Anreizfunktion. Um Umgründungen in Zukunft durch die Grunderwerbsteuerpflicht nicht zu verunmöglichen, soll daher bei Umgründungen nach dem Strukturverbesserungsgesetz die Grunderwerbsteuer vom Einheitswert berechnet werden. Ein Einnahmehausfall gegenüber der Rechtslage bis 1990 ist dadurch nicht zu erwarten.“

Die Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen haben am 3. Oktober 1991 den Antrag 231/A (E) im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Eine gesunde Kapitalstruktur mit einer ausreichenden Eigenkapitalbasis ist eine Voraussetzung für den Erfolg der österreichischen Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt. Die betriebliche Vermögensteuer stellt eine Substanzbesteuerung dar und behindert besonders die Eigenkapitalbildung der österreichischen Unternehmen. In vielen anderen Industriestaaten ist eine Vermögensteuer auf Betriebsvermögen entweder überhaupt unbekannt oder die vergleichbare Steuerbelastung wesentlich niedriger als in Österreich. Die Senkung der betrieblichen Vermögensteuer ist daher auch erforderlich, um Wettbewerbsnachteile der österreichischen Wirtschaft gegenüber dem Ausland zu vermeiden. Die zu erwartenden Einnahmehausfälle sind durch eine Senkung des Bundeszuschusses zu den ÖBB sowie durch Einsparungen bei den Ermessensausgaben des Bundes zu bedecken.“

Der Finanzausschuß hat den vorliegenden Entschließungsantrag 231/A (E) erstmals in seiner Sitzung am 6. Juli 1992 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter für den Ausschuß fungierte Abgeordneter Hermann Böhacker. Anlässlich dieser Sitzung hat der Ausschuß nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Otto Keimel, Mag. Helmut Peter, Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Günther Stummvoll beteiligten, einstimmig den Beschluß gefaßt, den vorliegenden Entschließungsantrag dem bestehenden Unterausschuß des Finanzausschusses zur Vorbehandlung der Anträge 16/A (E) und 20/A zur weiteren Beratung zuzuweisen.

Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Dr. Kurt Heindl, Eleonore Hostasch, Dr. Ewald Nowotny, Herbert Schmidmeier und Helmut Wolf, vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Rudolf Schwarzböck sowie Dipl.-Kfm. Dr. Günther Stummvoll, vom Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Peter Rosenstingl und Mag. Erich Schreiner und vom Grünen Klub die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine Petrovic an. Obmann war Abgeordneter Dr. Ewald Nowotny, Obmannstellvertreter Dipl.-Kfm. Dr. Günther Stummvoll und Schriftführer Mag. Erich Schreiner.

Den Antrag 127/A hat der Finanzausschuß erstmals am 5. November 1992 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung im Ausschuß durch den Abgeordneten Mag. Erich Schreiner faßte der Ausschuß den Beschluß, auch diesen Antrag dem erwähnten Unterausschuß zur Vorbehandlung zu übertragen.

Die Regierungsvorlage 1237 der Beilagen hat der Finanzausschuß in seiner Sitzung am 4. November 1993 in Verhandlung genommen. Den Bericht im Ausschuß erstattete Abgeordneter Ing. Kurt Gartlehner.

Der Ausschuß beschloß, die Vorbehandlung dieser Regierungsvorlage ebenfalls dem erwähnten Unterausschuß zu übertragen.

Der Unterausschuß hat die ihm übertragenen Vorlagen in seiner Sitzung am 4. November 1993 unter Beiziehung von Experten der Vorbehandlung unterzogen und konnte über 1237 der Beilagen sowie 127/A und 231/A (E) kein Einvernehmen erzielen.

Der Finanzausschuß hat am selben Tag den Bericht des Unterausschusses, den der Abgeordnete Dr. Ewald Nowotny erstattete, entgegengenommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Andreas Wabl, Kurt Eder, Dipl.-Kfm. Dr. Günther Stummvoll, Mag. Erich Schreiner, Mag. Dr. Josef Höchtl, Peter Rosenstingl, Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Johannes Ditz.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Günther Stummvoll mit Mehrheit angenommen. Abänderungsanträge des Abgeordneten Mag. Erich Schreiner, der Abgeordneten Edith Haller und des Abgeordneten Andreas Wabl fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Die Anträge 127/A und 231/A (E) sind als miterledigt zu betrachten.

Der Ausschuß traf nachstehende Feststellungen:

Zu Art. I Z 3 a und 10 (§ 4 Abs. 4 Z 1 lit. b, § 16 Abs. 1 Z 4 lit. e EStG 1988) der Regierungsvorlage in der Fassung des Abänderungsantrages stellt der Finanzausschuß fest, daß die Abzugsbeschränkung von Beiträgen an (Kranken-)Versorgungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen nur jenen Leistungsbereich dieser Versorgungseinrichtungen betrifft, der mit dem Leistungsbereich einer gesetzlichen Krankenversorgung vergleichbar ist. Unberührt von der Einschränkung sind daher insbesondere Leistungsbereiche, im Rahmen derer aus dem Titel der Krankenversorgung Taggelder ausbezahlt werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 13 EStG 1988) vertritt der Finanzausschuß die Auffassung, daß die Sofortabschreibung entgeltlich überlassener Wirtschaftsgüter in jenen Fällen weiterhin möglich sein wird, in denen die Überlassung als völlig untergeordneter Nebenzweck anzusehen ist. Dies wird etwa für entgeltlich überlassene Gasflaschen gelten, wenn der weitaus überwiegende Hauptzweck die Lieferung von darin befindlichem Gas ist, weiters für die Überlassung von Krankenhaus-Bettwäsche, wenn der weitaus überwiegende Hauptzweck die ständige Reinigung der Krankenwäsche ist.

Dem von den Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll vorgelegten Abänderungsantrag war nachstehende Begründung beigegeben:

Zu Art. I Z 1:

Das Abstellen auf die „geringsten“ gewerblichen Einkünfte von Personengesellschaften gewährleistet eine Kontinuität zum bisher gleichartigen Rechtsinstitut des Gewerbesteuergesetzes. Es werden damit neue Abgrenzungsfragen vermieden, die sich bei Vorliegen von mehreren verschiedenen Einkunftsarten zuzurechnenden betrieblichen Tätigkeiten einer Personengesellschaft ergeben könnten.

Zu Art. I Z 2 b:

Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung, daß die Hinterlegung im Wege der begünstigten Mitarbeiterbeteiligung übertragener Wertpapiere bei einem österreichischen Kreditinstitut erfolgen muß.

Zu Art. I Z 2 d:

Es handelt sich lediglich um eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 3 a, Z 10, Z 30:

Die vorgenommene Ergänzung bewirkt, daß Steuerpflichtige, die keiner gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, freiwillige Beiträge zu einer gesetzlichen Krankenversicherung bis zur vergleichbaren Höhe einer Pflichtversicherung als Betriebsausgaben (Werbungskosten) absetzen können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß dieser Personenkreis zwar keinem rechtlichen, wohl aber einem wirtschaftlichen Zwang zu derartigen Beitragsleistungen unterliegt.

Zu Art. I Z 7 b, Z 7 c:

Der Investitionsfreibetrag soll für Software, Lizenzen und ähnliche gewerbliche Schutzrechte grundsätzlich erhalten bleiben, allerdings nur im Ausmaß von 10%. Zur Vermeidung von Mißbräuchen soll der Investitionsfreibetrag für unkörperliche Wirtschaftsgüter im Konzernbereich generell ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 9 d:

Es wird lediglich klarstellend ergänzt, daß Beitragsleistungen an das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen zu den Pflichtbeiträgen im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 gehören.

Zu Art. I Z 11:

Mit der Neufassung des § 17 Abs. 1 wird ein Widerspruch beseitigt, der sich in der Regierungsvorlage im Verhältnis der für den Durchschnittsatz von 12% maßgeblichen Bemessungsgrundlage (Umsatz gemäß § 125 Abs. 1 lit. a BAO, dieser enthält nicht die Einkünfte gemäß § 22) zu den von der Pauschalierung erfaßten Einkunftsarten (umfassen auch die Einkünfte gemäß § 22) ergibt. Überdies werden einige Präzisierungen vorgenommen, nämlich, daß es sich beim Wareneingang um Umlaufvermögen handeln muß, daß die gesondert absetzbaren Fremdlöhne unmittelbar in Leistungen (Betriebsgegenstand des Unternehmens) eingehen müssen und daß bei Vornahme einer sogenannten Bruttogewinnermittlung (also Ansatz von Einnahmen und Ausgaben einschließlich Umsatzsteuer) die Umsatzsteuer neben dem Betriebsausgabenpauschale gesondert anzusetzen ist.

Zu Art. I Z 12 und Art. II Z 6 a:

Es wird damit — im Sinne der in dieser Hinsicht eindeutigen Formulierungen in § 97 Abs. 4 — klargestellt, daß auch im Falle einer tarifmäßigen Erfassung der endbesteuerten Einkünfte weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten abgezogen werden dürfen.

Die Anträge 127/A und 231/A (E) sind als miterledigt zu betrachten.

Der Ausschuß traf nachstehende Feststellungen:

Zu Art. I Z 3 a und 10 (§ 4 Abs. 4 Z 1 lit. b, § 16 Abs. 1 Z 4 lit. e EStG 1988) der Regierungsvorlage in der Fassung des Abänderungsantrages stellt der Finanzausschuß fest, daß die Abzugsbeschränkung von Beiträgen an (Kranken-)Versorgungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigkeiten nur jenen Leistungsbereich dieser Versorgungseinrichtungen betrifft, der mit dem Leistungsbereich einer gesetzlichen Krankenversorgung vergleichbar ist. Unberührt von der Einschränkung sind daher insbesondere Leistungsbereiche, im Rahmen derer aus dem Titel der Krankenversorgung Taggelder ausbezahlt werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 13 EStG 1988) vertritt der Finanzausschuß die Auffassung, daß die Sofortabschreibung entgeltlich überlassener Wirtschaftsgüter in jenen Fällen weiterhin möglich sein wird, in denen die Überlassung als völlig untergeordneter Nebertzweck anzusehen ist. Dies wird etwa für entgeltlich überlassene Gasflaschen gelten, wenn der weitaus überwiegende Hauptzweck die Lieferung von darin befindlichem Gas ist, weiters für die Überlassung von Krankenhaus-Bettwäsche, wenn der weitaus überwiegende Hauptzweck die ständige Reinigung der Krankenwäsche ist.

Dem von den Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll vorgelegten Abänderungsantrag war nachstehende Begründung beigegeben:

Zu Art. I Z 1:

Das Abstellen auf die „geringsten“ gewerblichen Einkünfte von Personengesellschaften gewährleistet eine Kontinuität zum bisher gleichartigen Rechtsinstitut des Gewerbesteuergesetzes. Es werden damit neue Abgrenzungsfragen vermieden, die sich bei Vorliegen von mehreren verschiedenen Einkunftsarten zuzurechnenden betrieblichen Tätigkeiten einer Personengesellschaft ergeben könnten.

Zu Art. I Z 2 b:

Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung, daß die Hinterlegung im Wege der begünstigten Mitarbeiterbeteiligung übertragener Wertpapiere bei einem österreichischen Kreditinstitut erfolgen muß.

Zu Art. I Z 2 d:

Es handelt sich lediglich um eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 3 a, Z 10, Z 30:

Die vorgenommene Ergänzung bewirkt, daß Steuerpflichtige, die keiner gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, freiwillige Beiträge zu einer gesetzlichen Krankenversicherung bis zur vergleichbaren Höhe einer Pflichtversicherung als Betriebsausgaben (Werbungskosten) absetzen können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß dieser Personenkreis zwar keinem rechtlichen, wohl aber einem wirtschaftlichen Zwang zu derartigen Beitragsleistungen unterliegt.

Zu Art. I Z 7 b, Z 7 c:

Der Investitionsfreibetrag soll für Software, Lizenzen und ähnliche gewerbliche Schutzrechte grundsätzlich erhalten bleiben, allerdings nur im Ausmaß von 10%. Zur Vermeidung von Mißbräuchen soll der Investitionsfreibetrag für unkörperliche Wirtschaftsgüter im Konzernbereich generell ausgeschlossen werden.

Zu Art. I Z 9 d:

Es wird lediglich klarstellend ergänzt, daß Beitragsleistungen an das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen zu den Pflichtbeiträgen im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 gehören.

Zu Art. I Z 11:

Mit der Neufassung des § 17 Abs. 1 wird ein Widerspruch beseitigt, der sich in der Regierungsvorlage im Verhältnis der für den Durchschnittsatz von 12% maßgeblichen Bemessungsgrundlage (Umsatz gemäß § 125 Abs. 1 lit. a BAO, dieser enthält nicht die Einkünfte gemäß § 22) zu den von der Pauschalierung erfaßten Einkunftsarten (umfassen auch die Einkünfte gemäß § 22) ergibt. Überdies werden einige Präzisierungen vorgenommen, nämlich, daß es sich beim Wareneingang um Umlaufvermögen handeln muß, daß die gesondert absetzbaren Fremdlöhne unmittelbar in Leistungen (Betriebsgegenstand des Unternehmens) eingehen müssen und daß bei Vornahme einer sogenannten Bruttogewinnermittlung (also Ansatz von Einnahmen und Ausgaben einschließlich Umsatzsteuer) die Umsatzsteuer neben dem Betriebsausgabenpauschale gesondert anzusetzen ist.

Zu Art. I Z 12 und Art. II Z 6 a:

Es wird damit — im Sinne der in dieser Hinsicht eindeutigen Formulierungen in § 97 Abs. 4 — klargestellt, daß auch im Falle einer tarifmäßigen Erfassung der endbesteuerten Einkünfte weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten abgezogen werden dürfen.

Verrechnung der gesamten Vorauszahlung mit der im Jänner fälligen Umsatzsteuer dient der Vereinfachung unter gleichzeitiger Beibehaltung der ursprünglich gewählten Zielsetzung.

Zu Art. VIII Z 18 und Art XXIV Z 5:

Mit dieser Änderung wird die einheitswertabhängige Buchführungsgrenze für Land- und Förstwirte angehoben.

Zu Art. VIII Z 22, Z 23, Z 24 und Z 25:

Die Neufassungen bereinigen lediglich Redaktionsversehen.

Zu Art. XIV Z 1 bis Z 3, Z 5, Z 6 sowie Z 7:

Die Nichtbehandlung der Regierungsvorlage eines Kreditsteuergesetzes, 1239 der Beilagen, durch den Ausschuß macht die Änderung des Art. XIV (Gebührengesetz 1957) der Regierungsvorlage betreffend ein Steuerreformgesetz 1993 (1237 der Beilagen) erforderlich. Einerseits kann der im Entwurf vorgesehene Wegfall der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr nicht verwirklicht werden und andererseits müssen auch die auf die Kreditsteuer bezugnehmenden Bestimmungen aus dem Entwurf genommen werden. Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sind bei der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr außerdem weitere Änderungen vorgesehen:

- die gebührenrechtliche Sonderbehandlung von Krediten in ausländischer Währung ist durch die eingetretene Liberalisierung des Geldmarktes nicht weiter vertretbar (Z 83);
- Urkunden über Kreditauftragsverträge sollen den Urkunden über Kreditverträge gleichgestellt werden (Z 82);
- die Aufnahme in die im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehens(Kredit)schuldners soll nicht nur für Gesellschafterdarlehen und Gesellschafterkredite als Ersatzurkunde gelten, sondern auch für Darlehen und Kredite, wenn der Darlehens- oder Kreditgeber im Inland weder einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat (Z 77).

Durch den Wegfall der Bindung an die Kreditsteuer kann die Novelle bereits mit dem Tag nach der Kundmachung des Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Zu Art. XXIV Z 5, Z 20, und Z 21:

Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Verbesserungen.

Zu Art. XXIV Z 15:

Das geänderte Inkrafttreten vermeidet, daß zum 31. Dezember 1993 laufende Bauausführungen,

deren Gesamtdauer zwar sechs, aber nicht zwölf Monate übersteigt, in die Betriebsstätteneigenschaft „hineinwachsen“.

Zu Art. XXIV Z 22 a:

Der im § 222 Abs. 3 vorgesehene Katalog der nur subsidiär zulässigen Sicherheitsleistungen wird um das Instrument der im heutigen Wirtschaftsleben gebräuchlichen Bankgarantie erweitert.

Zu Art. XXIV Z 24:

Die Anordnung, wonach für das Mitglied eines Berufungssenates eine bestimmte Qualifikation vorgesehen ist, erscheint in einer Abgabenvorschrift, die vor allem das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben regelt, systemwidrig.

Zu Art. XXV:

Die vorgesehenen Ergänzungen regeln die sachliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer.

Zu Art. XXVI:

Die Änderung trägt den Bedenken der Länder Rechnung, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung zu weitgehend sein könnte. Die Bedenken gehen dahin, daß der Bund ermächtigt würde, generell in alle bestehenden und zukünftigen landesgesetzlichen Regelungen über Landes(Gemeinde-)abgaben einzugreifen, um unter dem Blickwinkel der Vereinheitlichung der Abgabenerhebung bzw. der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bundesgesetzliche Regelungen zu treffen. Durch die Änderung soll ausschließlich die Kompetenz des Bundes zur gesetzlichen Regelung der Kommunalsteuer geschaffen werden.

Zu Art. XXVIII:

Die vorgesehene „Generalregelung“ soll bewirken, daß die in diesem Gesetzespaket vorgesehene Verlegung gesetzlicher Fälligkeiten vom zehnten eines Monats auf den 15. eben dieses Monats für alle abgabenrechtlichen Bereiche Geltung erlangt (zB auch für die Abgabe von Zuwendungen).

Zu Art. XXIX:

Z 1 bis 3 und 8:

Die Mineralölsteuersätze für Benzine sollen so erhöht werden, daß sich pro Liter eine um rund

„6. die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

3. Im § 8 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende Z 6 angefügt:

„6. die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer der in Z 1 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.“

4. § 11 erster Halbsatz lautet:

„§ 11. Dem Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk in Wien obliegt für den Bereich des Landes Wien die Erhebung der von Wandergewerbetreibenden und Straßenhändlern vom Einkommen, Ertrag und Kapital, Vermögen und Umsatz zu entrichtenden Abgaben sowie die Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer;“

Artikel XXVI

Finanz-Verfassungsgesetz 1948

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 686/1988 und 30/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn Abgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, kann die Bundesgesetzgebung die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben sowie für die Kommunalsteuer. Durch Bundesgesetz können bestimmte Arten von Abgaben zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt werden.“

2. § 14 lautet:

„§ 14. Die Landesgesetzgebung regelt die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt, und der Landtag seinen Beschluß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.“

3. Z 1 tritt mit 1. Jänner 1994, Z 2 nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Artikel XXVII

Sonderregelungen zur Mittelstandsfinanzierung auf dem Gebiet der Gebühren sowie der Verkehrsteuern

§ 1. Die Ausgabe von Aktien durch Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (§ 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) ist von der Gesellschaftsteuer befreit.

§ 2. Rechtsvorgänge über den Erwerb von Beteiligungen im Finanzierungsbereich von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (§ 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von der Kapitalverkehrsteuer befreit.

Artikel XXVIII

Sonderregelung betreffend die Fälligkeit von Abgabenschuldigkeiten

Ist bei bundesrechtlich geregelten Abgaben als Fälligkeitstag gesetzlich der zehnte eines Kalendermonats vorgesehen, so tritt an die Stelle dieses Fälligkeitstages jeweils der 15. dieses Kalendermonats. Diese Regelung ist erstmals für Fälligkeiten des Kalenderjahres 1994 anzuwenden.

Artikel XXIX

Mineralölsteuergesetz 1981

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 1 tritt an die Stelle des Betrages von „643 S“ der Betrag von „710 S“.

2. Im § 3 Abs. 1 Z 2 tritt an die Stelle des Betrages von „535 S“ der Betrag von „602 S“.

3. Im § 3 Abs. 3 Z 1 tritt an die Stelle des Betrages von „535 S“ der Betrag von „602 S“.

4. § 7 Z 4 lautet:

„4. Mineralöl, das außerhalb eines gemäß § 16 a zugelassenen Erzeugungsbetriebes oder eines Freilagers im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes

a) auf andere Art als zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder Beleuchten oder

b) zum Erproben von im Betrieb erzeugten Motoren oder Kraftfahrzeugen

verwendet werden soll, wenn es auf Grund von Freischeinen eingeführt oder aus Herstellungsbetrieben oder Freilagern auf Freischeine abgegeben wurde;“